

07/05
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Sindelfingen

Aufgrund des Eigenbetriebsgesetzes und der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 03.12.1996/17.07.2001 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Sindelfingen wird ab 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Stadtentwässerung Sindelfingen".
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die im gesamten Stadtgebiet anfallenden Abwässer den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und den Klärwerken des Zweckverbands Kläranlage Böblingen/Sindelfingen zuzuleiten. Dazu gehört der Bau und Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlungsanlagen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
- (5) Der Eigenbetrieb strebt keinen Gewinn an.

§ 2
Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

§ 3
Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind

- der Gemeinderat,
- der Betriebsausschuss,
- der/die Oberbürgermeister/in und
- die Betriebsleitung.

§ 4
Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet in denjenigen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (§ 39 Abs. 2), nach § 9 Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Betriebssatzung vorbehalten sind.

Dazu gehören insbesondere:

- Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen der leitenden Beamten und Angestellten gem. § 24 Abs. 2 GemO,
- die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
- die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie über die Übernahme weiterer Aufgaben,
- die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
- der Erlass von Satzungen,
- die Festsetzung von Abgaben und Gebühren,
- die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
- die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb und des Eigenbetriebs an die Stadt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung gebildete Technische Ausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig ist, über
- die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Anerkennung der Schlussabrechnung von Bauvorhaben bei Gesamtkosten von mehr als 250.000,-- Euro je Vorhaben im Vermögensplan,
 - Abschluss von Verträgen mit einer Vergütung von mehr als 100.000,-- Euro im Einzelfall,
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen im Wert von mehr als 250.000,-- Euro im Einzelfall,
 - Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, Bewilligung von Stundungen im Betrag von mehr als 250.000,-- im Einzelfall,

- die Zustimmung zu Mehraufwendungen mit erheblichen Auswirkungen auf den Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind sowie zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 - Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
 - die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen gem. § 24 Abs. 2 GemO der Beamten und Angestellten ab der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe von A 11 bzw. BAT IVa und höher, mit Ausnahme der leitenden Beamten und Angestellte (vgl. § 4),
 - sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7

Aufgaben der Oberbürgermeister/des Oberbürgermeisters

- (1) Die Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz (insbesondere § 10), den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und dieser Satzung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der/die Oberbürgermeister/in kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Sie vertritt die Stadt Sindelfingen im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der jeweiligen Leiter/in des Bauamts als Technische/n Betriebsleiter/in und dem/der jeweiligen Leiter/in des Amts für Finanzen als Kaufmännische/n Betriebsleiter/in. Erste Betriebsleiterin/Erster Betriebsleiter ist der/die Leiter/in des Bauamts. Sie/er vertritt den Eigenbetrieb nach außen.
- (3) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm mit der Vertretung beauftragte Dezernentin/Dezernent.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, die Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der Angestellten und Arbeiter, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den/die Oberbürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner der Fachbeamtin/dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder der/dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamtin/Beamten (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren, insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 11 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO). Auch hat sie sie/ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist. Die Betriebsleitung hat unverzüglich zu berichten, wenn
- unabweisbare erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst erhebliche vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 10 Personalvertretung

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarungen vorgesehenen Rechte und Pflichten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.